

Satzung
über die
**Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
der Großen Kreisstadt Deggendorf
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**
Vom 10.12.1980

Die Große Kreisstadt Deggendorf (nachfolgend kurz "die Stadt" genannt) erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften vom 11.8.1978 (GVBl. S. 525) und Art. 58 des Gesetzes über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.08.1979 (GVBl. S. 223) mit Beschluss des Stadtrates vom 27.11.1980 folgende mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 05.12.1980 Nr. 20 - 028 - 2 - S 97/80 genehmigte

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Inhaltsübersicht:

Teil I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Städtische Bestattungseinrichtungen
- § 2 Bestattungsbezirke
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Benutzungszwang

Teil II Bestattungsvorschriften

- § 5 Allgemeines
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Größe der Gräber
- § 8 Aushebung von Gräbern und Bestattung
- § 9 Ruhefristen
- § 10 Umbettungen

Teil III Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Arten der Grabstätten und Urnennischen
- § 13 Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnennischen
- § 14 Beisetzung in Wahlgrabstätten, Urnennischen und in Urnengemeinschaftsgrabstätten unter Bäumen
- § 15 Übertragung des Nutzungsrechtes
- § 16 Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht

Teil IV	Gestaltung der Grabstätten
§ 17	Errichtung von Gruften
§ 18	Errichtung von Grabmälern
§ 19	Größe der Grabmäler
§ 20	Gestaltung der Grabmäler
§ 21	Standsicherheit der Grabmäler
§ 22	Entfernung von Grabmälern
§ 23	Gestaltung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

Teil V	Leichenhäuser
§ 24	Allgemeines
§ 25	Überführung zum Leichenhaus
§ 26	Aufbahrung im Leichenhaus
§ 27	Zutritt zum Aufbahrungsraum
§ 28	Leichenöffnung
§ 29	Verwendete Leichendienstgegenstände

Teil VI	Friedhofs- und Bestattungspersonal
§ 30	Leichen- und Friedhofswart
§ 31	Friedhofsarbeiter

Teil VII	Ordnungsvorschriften
§ 32	Öffnungszeiten
§ 33	Verhalten auf dem Friedhof
§ 34	Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
§ 35	Gebührenpflicht
§ 36	Ersatzvornahme
§ 37	Haftungsausschluss
§ 38	Ordnungswidrigkeiten
§ 39	Inkrafttreten

Anhang Ablösungsentgelte

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Städtische Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt folgende Bestattungseinrichtungen:

- 1.1 das städtische Leichenhaus am Pandurenweg
- 1.2 das städtische Leichenhaus im Stadtteil Greising
- 1.3 das städtische Leichenhaus im Stadtteil Mietraching
- 2.1 die städtischen Friedhöfe I bis VII am Pandurenweg, Dr.-Stich-Straße und Schanzweg, ausgenommen Flst.Nr. 464/1 (Judenfriedhof)
- 2.2 den städtischen Friedhof im Stadtteil Greising
- 2.3 den städtischen Friedhof im Stadtteil Mietraching
- 2.4 den städt. Friedhof im Stadtteil Rettenbach, alter und neuer Teil
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Bestattungsbezirke

1. Das gesamte Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke aufgeteilt:

- | | |
|------------|--|
| Bezirk I | (Friedhof am Pandurenweg/Dr.-Stich-Straße/Schanzenweg, Abt. I - VII)
umfasst das Stadtgebiet der Pfarrsprengel Mariä Himmelfahrt und St. Martin |
| Bezirk II | (Friedhof Greising) umfasst das Stadtgebiet des Expositursprengels Greising |
| Bezirk III | (Friedhof Mietraching) umfasst das Stadtgebiet des Pfarrsprengels Mietraching |
| Bezirk IV | (Friedhof Seebach) umfasst das Stadtgebiet des Pfarrsprengels Seebach |
| Bezirk V | (Friedhof Rettenbach) umfasst das Stadtgebiet des Pfarrsprengels der Filialkirche Rettenbach |

2. Beim Friedhof des Bezirkes IV handelt es sich um einen kirchlichen Friedhof im Bereich der Stadt. Rechte, die sich aus der kirchlichen Trägerschaft ergeben, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Benutzungsrecht

1. Die städtischen Bestattungseinrichtungen dienen zur Aufnahme und Bestattung der Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Ablebens in der Stadt wohnhaft waren.

Hierbei werden Verstorbene jeweils dort beigesetzt:

1.1 in dessen Bestattungsbezirk sie bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz hatten, oder

1.2 für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte bzw. Urnennische nachgewiesen wird, oder

1.3 für die die Bestattung von einem Nutzungsberechtigten beantragt wird.

2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

3. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Stadt erforderlich.

§ 4

Benutzungszwang

1. Für folgende Verrichtungen wird Benutzungszwang angeordnet:
 - 1.1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus; dabei werden Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus, das sich in der Stadt befindet, dem Leichenhaus gleich errichtet.
 - 1.2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenkung des Sarges) in den städtischen Friedhöfen.
 - 1.3. Beisetzung von Urnen in Gräbern bzw. Urnennischen in den städtischen Friedhöfen.
2. Abs. 1 Nr. 1.1. gilt nicht für Verstorbene, deren Sterbeort nicht ein öffentliches Krankenhaus ist und die innerhalb von 24 Stunden nach auswärts überführt werden.

Teil II Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde und in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnennische geschlossen ist.

§ 6

Anzeigepflicht

1. Sollen Bestattungen auf einem der städtischen Friedhöfe erfolgen, so ist dies unverzüglich nach Eintritt des Todes des zu Bestattenden der Stadt anzuzeigen.
2. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte oder Urnennische erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
3. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
4. Urnenbeisetzungen sind der Stadt rechtzeitig anzumelden. Hierbei ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 7

Größe der Gräber

1. Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - 1.1. Für Beisetzungen von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr Länge 120 cm, Breite 60 cm

- 1.2. Für Beisetzungen von Verstorbenen ab
5. Lebensjahr Länge 210 cm, Breite 75 cm
2. Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 100 cm.
3. Soweit in einem Grabplatz während der Dauer der Ruhefrist eine weitere Leiche beige-
setzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so
zu bemessen, dass bei der Nachbelegung die Mindesttiefe nach
Nr. 2 eingehalten werden kann.
4. Urnen, die nicht in den bereitgestellten Urnennischen aufgenommen werden, sind min-
destens in einer Tiefe von 50 cm, von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Ober-
kante der Urne gerechnet, beizusetzen.
5. Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens
30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 8

Aushebung von Gräbern und Bestattung

1. Das Ausheben und Wiederzufüllen der Gräber, sowie die Errichtung des
ersten Grabhügels und Abräumung der verwelkten Kränze wird vom städtischen Fried-
hofspersonal durchgeführt.
2. Die Bestattung erfolgt vom Leichenhaus (Aussegnungshalle) aus. Die Überführung zum
Grabe bzw. Urnennische und die Beisetzung übernimmt das städtische Bestattungspers-
onal.
3. In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpers-
sonals Befreiung erteilen.

§ 9

Ruhefristen

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene, die das
5. Lebensjahr überschritten hatten:

1.1. Im Friedhof am Pandurenweg/Dr.-Stich-Straße/Schanzenweg Abt. I - VII	16 Jahre
1.2. Im Friedhof Mietraching	12 Jahre
1.3. Im Friedhof Greising	10 Jahre
1.4. Im Friedhof Rettenbach, alter und neuer Teil	16 Jahre
Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr allgemein	6 Jahre.
2. Absatz 1 gilt entsprechend auch für Aschenreste.

§ 10

Umbettungen

1. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigen.
2. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden.

Außerdem ist die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten erforderlich.
3. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Aus hygienischen Gründen soll eine Umbettung nur in den Monaten Oktober mit März durchgeführt werden.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der ggf. an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
5. Die Vorschriften, wonach eine Umbettung bzw. Ausgrabung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

Teil III Grabstätten

§ 11

Allgemeines

1. Maßgebend für die Einteilung des Friedhofs sind die Friedhofspläne. Jede Grabstätte und Urnennische ist mit einer Nummer versehen und im Gräberbuch sowie in der Gräberkartei erfasst.
2. Sämtliche Grabstätten und Urnennischen bleiben im Besitz der Stadt. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

§ 12

Arten der Grabstätten und Urnennischen

1. Auf den städtischen Friedhöfen stehen nur Wahlgräber und Urnennischen zur Verfügung.

Diese sind eingeteilt in:

- 1.1. Einzelgräber
- 1.2. Familiengräber
- 1.3. Wandgräber
- 1.4. Kindergräber
- 1.5. Urnennischen

1.6. Urnengräber

1.7. Urnengräber mit Stelen

1.8. Urnengemeinschaftsgrabstätten unter Bäumen

2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte bzw. Urnennische in einer bestimmten Lage besteht nicht.
3. Familien- und Wandgräber bestehen aus höchstens vier Grabstellen.

§ 13

Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnennischen

1. An einer nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung genannten Grabstätte bzw. Urnennische kann ein Nutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht.
2. Das Nutzungsrecht an Grabstätten bzw. Urnennischen kann nur an Einzelpersonen nach Entrichtung der für die volle Ruhefrist entsprechenden Nutzungsgebühr verliehen werden. Beim Erwerb eines Nutzungsrechtes im Friedhof VI und VII sind die bereits vorgefertigten Einfassungen und Fundamente und in Friedhof I die Abdeckplatten der Urnennischen mit abzulösen. Die Ablösungsentgelte werden vom Stadtrat festgesetzt und im Amtsblatt bekannt gegeben (vgl. Anlage zur Friedhofs- und Bestattungssatzung).
3. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für die Dauer einer doppelten Ruhefrist begründet.
4. Ein bestehendes Nutzungsrecht kann gegen eine erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung beantragt und der Grabplatz bzw. Urnennische weiterhin zur Verfügung gestellt werden kann. Die Nutzungsberechtigten werden über die abgelaufene Nutzungszeit schriftlich durch die Stadt benachrichtigt.
5. Bei Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Stadt die Urnen entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise bestatten lassen, ohne dass über den Verbleib Nachweis geführt wird.
6. Die Nutzung an einem Urnengrab mit Stele kann anteilig erfolgen. Der kleinste Anteil beträgt $\frac{1}{4}$.

§ 14

Beisetzung in Wahlgrabstätten, Urnennischen und in Urnengemeinschaftsgrabstätten unter Bäumen

1. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
2. Urnen können in den Urnennischen oder auf Wunsch des Nutzungsberechtigten in allen Wahlgrabstätten beigesetzt werden. Je Grabplatz ist die Beisetzung von höchstens vier Urnen zulässig.
In einem Urnengrab mit Stele ist die Beisetzung von höchstens acht Urnen zulässig.
Eine Urnennische dient je nach Größe zur Aufnahme von zwei oder mehr Urnen.

3. Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
4. Urnen, welche in Urnengemeinschaftsgrabstätten unter Bäumen bestattet werden, dürfen nur aus selbst auflösendem Material bestehen. Überurnen sind nicht zulässig. Umbettungen sind grundsätzlich nicht möglich. Je Urnengemeinschaftsgrabstätte mit dazu gehörigen Baum können vier Urnen bestattet werden.

§ 15

Übertragung des Nutzungsrechts

1. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt nicht für eine Verfügung von Todes wegen.
2. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältere. Der Übergang des Nutzungsrechtes ist der Stadt anzuzeigen.

§ 16

Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht

Bei vorzeitiger Aufkündigung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder Urnennische erfolgt keine Rückvergütung der entrichteten Gebühren.

Teil IV Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Errichtung von Grüften

Die in § 12 Abs. 1 Nr. 1.2. und 1.3. dieser Satzung genannten Grabarten können nur an den dafür im Plan vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Stadt als Grüfte ausgebaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen werden.

§ 18

Errichtung von Grabmälern

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt.
2. Die Genehmigung ist rechtzeitig schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:

- 2.1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10;

2.2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;

2.3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Stadt im Einzelfalle weitere Unterlagen anfordern.

3. Die Genehmigung wird erteilt, wenn Grabmal und Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
4. Die in der Genehmigung angegebene Grabnummer ist an einer gut lesbaren Stelle des Grabmales anzubringen, bzw. einzumeißeln. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
5. Grabmäler und Grabeinfassungen, die ohne Genehmigung errichtet wurden und den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden.

§ 19

Größe der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - 1.1. bei Kindergräbern Höhe 80 cm, Breite 50 cm
 - 1.2. bei Einzelgräbern: Höhe 150 cm, Breite 75 cm
(Ausnahme im Friedhof VI und VII) Höhe 150 cm, Breite 80 cm
 - 1.3. bei Familiengräbern Höhe 150 cm, Breite 150 cm
(2 Plätze)
Ausnahme im Friedhof VI und VII Höhe 150 cm, Breite 160 cm
je weiteren Grabplatz um 75 cm breiter,
 - 1.4. bei Wandgräbern (1 Platz): Höhe 150 cm, Breite 75 cm
je weiteren Grabplatz um 75 cm breiter, Wandverkleidungen dürfen auf jeder Seite 15 cm über den Grabplatz reichen und die ganze Höhe der Einfriedungsmauer bedecken.
 - 1.5. bei Urnengräbern Höhe 120 cm, Breite 60 cm
 - 1.6. Die Maße der Stelen der Stelengräber werden von der Stadt Deggendorf bestimmt.
2. Die Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 - 2.1. bei Kindergräbern Breite 60 cm, Tiefe 80 cm
 - 2.2. bei Einzelgräbern: Breite 75 cm, Tiefe 150 cm
 - 2.3. bei Familiengräbern: Breite 150 cm, Tiefe 150 cm
(2 Plätze)

je weiteren Grabplatz um 75 cm breiter

Ausnahme für Friedhof Mietraching und Friedhof Rettenbach neuer Teil
Länge der Einfassung beträgt 180 cm.

2.4. bei Wandgräbern (1 Platz): Breite 75 cm, Tiefe 250 cm

je weiteren Grabplatz um 75 cm breiter.

3. Im Friedhofsteil VI und VII sind die Maße der Grabfelder durch die durch die Stadt zu verlegenden Einfassungsplatten und Fundamente abgegrenzt.

§ 20

Gestaltung der Grabmäler

1. Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
2. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
3. Inhalt und Gestalt der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
4. Im Friedhofsteil VI und VII, dem sog. Parkfriedhof, ist das Aufstellen von polierten und schwarzen Grabmälern sowie das Abdecken der Gräber mit Steinplatten nicht gestattet. Die Verlegung der Einfassungsplatten und Fundamente ist Sache der Stadt.
5. Die Beschriftung der Urnennischen, Stelen und der Schilder an Bäumen der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist nach vorliegendem Muster einheitlich durchzuführen. Weitere Beschriftungen, außer Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr sind nicht zulässig.

§ 21

Standicherheit der Grabmäler

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe auf mindestens Grabtiefe zu fundamentieren und mit Eisendübeln zu befestigen.
Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sind zu beachten und einzuhalten.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich sichtbare Mängel der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Stadt kann, wenn sie Mängel der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

Unberührt bleibt das Recht der Stadt, bei drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

§ 22

Entfernung von Grabmälern

1. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts müssen Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen vom Nutzungsberechtigten entfernt werden. Sind die Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Nutzungsrechts beseitigt, werden sie von der Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Die Grabmäler werden entschädigungslos vernichtet.
3. Müssen bei einer Beisetzung Grabmäler oder Teile davon entfernt werden, so hat hierfür der Nutzungsberechtigte zu sorgen.

§ 23

Gestaltung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

1. Alle Gräber einschließlich Grabmäler müssen so instand gehalten werden, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
2. Die Grabstätten müssen sechs Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet und bis Ablauf der Nutzungsdauer instand gehalten werden. Zur Herrichtung und Instandhaltung sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts.
3. Wird eine Grabstätte nicht entsprechend dieser Satzung angelegt oder unterhalten, kann die Stadt den Nutzungsberechtigten hierzu unter Hinweis auf nachstehende Rechtslage eine Frist von vier Wochen stellen. Wird die Aufforderung nicht fristgerecht befolgt, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und das Grabmal zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmäler und Pflanzen aufzubewahren.
4. Die Höhe der Grabflächen ist im Friedhof VI und VII ebenerdig zu halten. In den übrigen Friedhöfen dürfen die Grabbeete nicht höher als 20 cm angelegt werden. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, die andere Grabstätten und die Wege zwischen den Gräbern nicht beeinträchtigen.
5. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
6. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck dürfen nur aus verrottbaren Materialien bestehen. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und in den vorhandenen Abfallbehältern für kompostierbare Stoffe zu entsorgen.
7. Die Blumenbeete vor den Urnenmauern werden von der Stadt angelegt und unterhalten. Das Anbringen von Gegenständen sowie das weitere Ausschmücken vor oder an der Urnenmauer ist nicht gestattet.
8. Die Rasenfläche bei den Stelen der Urnengemeinschaftsgrabstätten unter Bäumen wird von der Stadt Deggendorf gepflegt. Es ist dort nicht gestattet, mit dem Boden fest verbundene Anpflanzungen oder Ausschmückungen anzubringen.

Teil V Leichenhäuser

§ 24

Allgemeines

Das in jedem Bestattungsbezirk liegende Leichenhaus dient zur Aufnahme, Aufbahrung und Aussegnung von Verstorbenen.

§ 25

Überführung zum Leichenhaus

1. Alle im Stadtgebiet verstorbenen Personen müssen innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes, sobald die ärztliche Leichenschau durchgeführt ist, in eines der im Stadtgebiet liegenden Leichenhäuser überführt werden. Dies gilt nicht für Leichen, die in öffentlichen Krankenanstalten bis zur Überführung ordnungsgemäß aufbewahrt sind, oder die innerhalb von 24 Stunden nach auswärts verbracht werden.
2. Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Stadtgebiet in das Leichenhaus aufzunehmen, falls nicht die Beisetzung unmittelbar nach Ankunft erfolgt.

§ 26

Aufbahrung im Leichenhaus

1. Die Leichen und Aschenreste feuerbestatteter Leichen werden in dem für den Bestattungsbezirk zuständigen Leichenhaus aufgebahrt.
Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt.
Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
2. Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

§ 27

Zutritt zum Aufbahrungsraum

1. Der Zutritt in den Aufbahrungsraum ist nur dem zuständigen Friedhofspersonal gestattet.
2. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn diese Räume von Personen in amtlicher Eigenschaft betreten werden.

§ 28

Leichenöffnung

1. Die Leichenöffnung darf außerhalb der öffentlichen Krankenanstalten nur im Sektionsraum des Leichenhauses am Pandurenweg durch einen Arzt nach vorheriger Verständigung des Gesundheitsamtes vorgenommen werden.

2. Ist die Leichenöffnung nicht von einem Gericht oder von einer sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet, so hat der die Öffnung vornehmende Arzt die schriftliche Zustimmung der Angehörigen des Verstorbenen dem Leichenwart vorzulegen.

§ 29

Verwendete Leichendienstgegenstände

Die zur Ausschmückung Verstorbener, Ausschmückung des Sarges oder des Grabes verwendeten Geräte, Kränze, Blumen usw. dürfen weder veräußert noch außerhalb des Friedhofes verwendet werden.

Teil VI Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 30

Leichen- und Friedhofswart

1. Dem Leichenwart obliegt die Überwachungstätigkeit nach Art. 14 BestG sowie die Reinigung und Ankleidung der Verstorbenen nach vollzogener ärztlicher Leichenschau, soweit diese Tätigkeit nicht von einem privaten Bestattungsunternehmer oder Hinterbliebenen des Toten durchgeführt wird.
2. Der Leichenwart ist zugleich Friedhofswart. Er ist dafür verantwortlich, dass alle mit der Bestattung zusammenhängenden Verrichtungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und diese Satzung beachtet wird. Ihm obliegt ferner die Überwachung der Ordnung und Sauberkeit in den Leichenhäusern und auf den Friedhöfen.
3. Die näheren Einzelheiten sind in einer besonderen Dienstanweisung festgehalten.

§ 31

Friedhofsarbeiter

Den Friedhofsarbeitern obliegen die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Tätigkeiten und alle im Friedhof anfallenden Arbeiten. Sie haben im Bedarfsfall bei der Aufbahrung Hilfe zu leisten.

Teil VII Ordnungsvorschriften

§ 32

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Diese werden an den Friedhofseingängen sowie im Amtsblatt veröffentlicht.
2. Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe bzw. einzelner Teile davon aus besonderem Anlass untersagen.

§ 33

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend der Würde des Friedhofes zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - 2.1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Stadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeugen);
 - 2.2. Tiere frei herumlaufen zu lassen;
 - 2.3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - 2.4. Druckschriften zu verteilen;
 - 2.5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 34

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt stellt einen Zulassungsbescheid aus.
3. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
4. Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Die Stadt kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

§ 35

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 36

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten erscheint.

§ 37

Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht wurden, keine Haftung.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt,
2. gegen die Bestimmungen zur Errichtung von Grüften verstößt (§ 17),
3. Grabmäler ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder wesentlich verändert (§ 18),
4. gegen die Vorschriften über Gestaltung und Standsicherheit der Grabmäler verstößt (§§ 20, 21),
5. Grabmäler ohne Zustimmung der Stadt entfernt (§ 22),
6. gegen die Vorschrift des Verbotes nicht verrottbaren Grabschmucks verstößt (§ 23 Abs. 6)
7. gegen die Vorschriften zur Überführung von Leichen ins Leichenhaus verstößt (§ 25 Ziff. 1),
8. unbefugt den Aufbahrungsraum betritt (§ 27),
9. gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof verstößt (§ 33),
10. ohne Genehmigung der Stadt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof verrichtet (§ 34).

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 09. Juni 1975 (Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Deggendorf vom 10. Juni 1975) außer Kraft.

Deggendorf, den 10.12.1980
STADT DEGGENDORF

gez.: B.Heckscher, Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 28 vom 10. Dezember 1980,
mit Änderung im Amtsblatt Nr. 33 v. 14.12.1984,
mit Änderung im Amtsblatt Nr. 17 v. 21.09.1987
mit Änderung im Amtsblatt Nr. 8 v. 29.06.1993
mit Änderung im Amtsblatt Nr. 20 v. 12.12.1995
mit Änderung im Amtsblatt Nr. 4 v. 14.02.2000
mit Änderung im Amtsblatt Nr. 20 v. 30.11.2001
mit Änderung im Amtsblatt Nr. 5 v. 11.05.2007
mit Änderung im Amtsblatt Nr. 14 v. 24.10.2014)

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

Ablösungsentgelt

1. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung sind beim Erwerb eines Nutzungsrechtes die von der Stadt zur Verfügung gestellten und verlegten Einfassungsplatten sowie Fundamente und Abdeckplatten der Urnennischen abzulösen.
2. Das Entgelt zur Ablösung der Einfassungsplatten beträgt
 - 2.1 für einen Einzelgrabplatz 250,-- €
 - 2.2 für einen Familiengrabplatz (2 Grabplätze) 300,-- €
 - 2.3 für einen Familiengrabplatz (3 Grabplätze) 350,-- €
 - 2.4 für ein Urnengrab 200,-- €
3. Das Entgelt zur Ablösung der Fundamente beträgt
 - 3.1 für einen Einzelgrabplatz 20,-- €
 - 3.2 für einen Familiengrabplatz (2 Grabplätze) 40,-- €
 - 3.3 für einen Familiengrabplatz (3 Grabplätze) 55,-- €
 - 3.4 für ein Urnengrab 20,-- €
- 4.1 Das Entgelt für die Ablösung der Abdeckung einer Urnennische für zwei Urnen (ohne Beschriftung) beträgt 64,-- €
- 4.2 Das Entgelt für die Ablösung der Abdeckung einer Urnennische für drei oder mehr Urnen (ohne Beschriftung) beträgt 120,-- Euro
5. Das Entgelt für die Ablösung des ganzen Anteils einer Schriftplatte einer Stele (ohne Beschriftung) beträgt 64,-- Euro